

Welche Aufgaben hat der Wahlausschuss?

Der Wahlausschuss bereitet die MAV-Wahl vor und führt sie durch. Dazu gehören beispielsweise folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Liste aller wahlberechtigten und wählbaren Personen und deren Auslegung (Bekanntgabe). Grundlage dafür ist die Liste aller Mitarbeiter/innen und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden, die der Wahlausschuss vom Dienstgeber erhält.
- Bekanntgabe von Ort, Dauer und Zeitpunkt der Auslegung durch die/den Vorsitzende/n und Entscheidung über evtl. Einsprüche gegen die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen
- Aufforderung an die Wahlberechtigten Wahlvorschläge abzugeben
- Prüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidat/innen
- Bekanntgabe der Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiter/innen in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang
- Vorbereitung und Versand der Briefwahlunterlagen
- Öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag und Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Feststellung, ob jede/r Gewählte die Wahl annimmt
- Einberufung der neuen MAV zur konstituierenden Sitzung durch die/den Vorsitzende/n des Wahlausschusses und Übergabe der gesamten Wahlunterlagen an die gewählte MAV zur Aufbewahrung während der Amtszeit
- Bekanntgabe der Zusammensetzung der MAV durch Aushang
- Prüfung von evtl. Wahlanfechtungen

Wer bestellt den Wahlausschuss?

Der Wahlausschuss wird von der Mitarbeitervertretung (MAV) bestellt und besteht aus **drei oder fünf Mitgliedern**, § 9 Abs. 2 MAVO. Sollte es in der Einrichtung (noch) keine MAV geben, wird der Wahlausschuss von der Mitarbeiterversammlung gewählt, zu der der Dienstgeber einzuladen hat, § 10 Abs. 1 MAVO. **Ausnahmeregelung für die Wahlen bis zum 31.12.2022:** Ist eine Mitarbeiterversammlung weder in Präsenz noch digital möglich, so bestellt der Dienstgeber den Wahlausschuss, § 10 Abs. 1 Satz 5 MAVO.

Wird die Wahl im vereinfachten Wahlverfahren durchgeführt (maximal 30 Wahlberechtigte), tritt an die Stelle des Wahlausschusses eine **Wahlleitung**, § 11c Abs. 1 MAVO.

Wer darf Mitglied des Wahlausschusses sein?

- Alle wahlberechtigten Mitarbeiter/innen
- Beschäftigte, die keine Mitarbeiter/innen im Sinne der MAVO sind (§ 3 Abs. 2 MAVO) oder ehrenamtlich Tätige, die einen Bezug zu der Einrichtung haben. Das können beispielsweise Geschäftsführer/innen, Vorstandsmitglieder, Verwaltungs-, Personal-leiter/innen oder Mitglieder des Stiftungsrates der Kirchengemeinde sein.
- Wahlbewerber/innen können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Wer kandidiert, scheidet aus dem Wahlausschuss aus. In diesem Fall muss ein neues Mitglied bestellt werden, § 9 Abs. 3 MAVO.
- Außenstehende Dritte können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

Der Wahlausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n, § 9 Abs. 2 Satz 3 MAVO.

Wann beginnt und endet das Amt?

Die Tätigkeit des Wahlausschusses beginnt mit der Wahl bzw. der Bestellung zum Mitglied des Wahlausschusses und endet mit der Übergabe der Wahlunterlagen an die neu gewählte MAV. Bei Wahlanfechtungen kann sich die Amtsdauer u.U. verlängern.

Anspruch auf Arbeitsbefreiung

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben für die **Durchführung ihrer Aufgaben und für die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen**, die ihnen Kenntnisse für die Tätigkeit im Wahlausschuss vermitteln, einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung, § 16 Abs. 2. MAVO.

Besonderer Kündigungsschutz

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind vor einer ordentlichen Kündigung geschützt. Der besondere Kündigungsschutz beginnt mit der wirksamen Bestellung zum Mitglied des Wahlausschusses (und dem Ablauf der Probezeit) und endet mit Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, § 19 Abs. 2 MAVO.

Schweigepflicht der Mitglieder des Wahlausschusses

Die Mitglieder des Wahlausschusses (bzw. der/die Wahlleiter/in) arbeiten mit personenbezogenen Daten, die nur zweckgebunden verwendet werden dürfen. Darüber hinaus sind Wahlausschuss und Wahlleitung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ohne Kandidatinnen oder Kandidaten – keine MAV!

Der Wahlausschuss (bzw. der/die Wahlleiter/in) kann die Wahl nur durchführen, wenn sich zumindest ein/e Mitarbeiter/in zur Wahl stellt und die aktive und passive Wahlberechtigung festgestellt wurde.